jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/2/20 6Ob53/63, 2Ob50/80, 2Ob29/82, 2Ob44/82, 8Ob55/83 (8Ob56/83), 2Ob10/91, 2Ob284/01f,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1963

Norm

ABGB §1325 C

Rechtssatz

Nur der zweckmäßig gemachte Aufwand an Heilungskosten ist zu ersetzen, nicht aber Heilungskosten, die nicht der Besserung des durch die Verletzung verursachten Krankheitszustandes gedient haben. Darauf, ob der Verletzte die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit erkennen konnte, kommt es nicht an.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 53/63
  Entscheidungstext OGH 20.02.1963 6 Ob 53/63
  Veröff: ZVR 1963/144 S 151
- 2 Ob 50/80
  Entscheidungstext OGH 15.04.1980 2 Ob 50/80
  nur: Nur der zweckmäßig gemachte Aufwand an Heilungskosten ist zu ersetzen. (T1)
- 2 Ob 29/82
  Entscheidungstext OGH 23.03.1982 2 Ob 29/82
  nur T1; Beisatz: Bestehen zur Beseitigung einer Unfallsfolge zwei Möglichkeiten, von denen die eine wesentlich weniger Aufwand erfordert als die andere, dann handelt es sich nur bei der billigeren Maßnahme um einen zweckmäßigen Aufwand. Eine von fachlicher Seite bezweifelte Möglichkeit, daß der wesentlich aufwendigere Eingriff bessere Resultate erbringen würde, kann nicht zur Bejahung der Zweckmäßigkeit dieses Aufwandes führen. (T2)
- 2 Ob 44/82
  Entscheidungstext OGH 23.03.1982 2 Ob 44/82
  nur T1; Beisatz: Hier: Kosten für die Besuche der Gattin und der Eltern. (T3)
- 8 Ob 55/83
  Entscheidungstext OGH 22.09.1983 8 Ob 55/83
- 2 Ob 10/91
  Entscheidungstext OGH 10.04.1991 2 Ob 10/91
  nur T1; Veröff: VersR 1992,259
- 2 Ob 284/01f
  Entscheidungstext OGH 24.04.2003 2 Ob 284/01f
  nur T1
- 2 Ob 35/05v
  Entscheidungstext OGH 29.06.2006 2 Ob 35/05v
  Auch; Beisatz: Zu den Heilungskosten gehört jeder Aufwand, der zur Verbesserung des Zustandes erforderlich ist. Daher sind auch die Kosten der Rehabilitation im Rahmen des § 1325 ABGB (§ 13 Z 1 EKHG) als Heilungskosten zu ersetzen. (T4)
- 7 Ob 102/19d
  Entscheidungstext OGH 28.08.2019 7 Ob 102/19d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0030427

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at